

	<b>Gebühren Baurecht / Bauordnung</b>	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach Wasserrecht, Sanierungsrecht, Denkmalschutz, Straßenrecht oder Naturschutzrecht, so sind die dafür entstehende Kosten mit zu erheben.	
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.1.3	Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder selbständige Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung, sofern die Anlage bereits begonnen oder fertiggestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage - Nachtragsgebühr	das 1,4-fache der normalen Gebühr, max. Aufschlag gegenüber normaler Gebühr: 300,00
3.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung	30,00 - 1.300,00
3.3	Bearbeitung Baulasterklärung	70,00
3.4.1	Baugenehmigung und baurechtliche Zustimmung (§ 70 LBO) einschl. bis zu zwei Bauabnahmen	6 vom Tausend der Baukosten, mindestens 200
3.4.2	Baugenehmigung, wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können oder für Werbeanlagen	190 - 1.500
3.4.3	Teilbaugenehmigung	200,00
3.5.1	Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens (einschl. Mitteilung Hindernisse oder Vollständigkeitsbestätigung und Angrenzerbenachrichtigung)	40,00 - 400,00
3.5.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 - 300,00

3.6.1	Bauvorbescheid mit Prüfung Bauzeichnungen	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 315
3.6.2	Bauvorbescheid (übrige Fälle)	315,00 - 800,00
3.7	Verlängerung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden	33 % der normalen Gebühr, mindestens 125,00 höchstens 500,00
3.8.1	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung im Rahmen anderer Verfahren im Baurecht	100,00 - 3.000,00
3.8.2	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung als selbständiges Verfahren im Baurecht	150,00 - 3.000,00
3.9.1	jede weitere Bauabnahme oder Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins oder sonst erforderliche Baukontrolle sowie Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen sowie Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO) und Nachschau im Rahmen der Brandverhütungsschau	25,00 - 300,00
3.9.2	Brandverhütungsschau, wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	90,00 - 1.000,00
3.10	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	40,00 - 2.000,00
3.11	sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	20,00 - 200,00
3.12	Entscheidungen nach § 22 StrG und § 9 FStrG (Ausnahmen, Zustimmungen, Genehmigungen)	45,00 - 10.000
3.13	Anordnungen nach §§ 17, 24 BImSchG und auf Grund zugehöriger VO (z.B. 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen) oder 27. BImSchV (Feuerbestattung))	90,00 - 2.500,00
3.14	Entscheidung nach dem Naturschutzrecht (Anordnungen, Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen)	40,00 - 10.000
3.15	Entscheidungen nach dem Wasserrecht (Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse, Einvernehmen)	45,00 - 10.000
3.16	Genehmigung Grundstücksentwässerung nach § 14 Abwassersatzung (AbwSa)	140,00